

# Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

**zum Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Vor dem Johannisberg" der Gemeinde Hanstedt**

1	Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Uelzen, 05.06.2025.....	2
2	Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Uelzen, Nachtrag vom 22.01.2024 .....	4
3	Umweltbezogene Stellungnahme des LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hannover-Hameln Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.05.2023 .....	4
4	Umweltbezogene Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, 15.05.2023.....	6
5	Umweltbezogene Stellungnahme der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, 06.06.2023 .....	6

# **1 Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Uelzen, 05.06.2025**

## **Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:**

### **Bodenschutz**

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Der im Plangebiet vorkommende Bodentyp ist eine Mittlere Podsol Braunerde, der keinen besonderen Schutz bedarf.

Das BBodSchG nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Daraus ergibt sich unter anderem, dass Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen so weit wie möglich zu vermeiden sind.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu Versiegelungen von Bodenflächen im Plangebiet, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren gehen. Um jedoch die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, wird in der Begründung zum B-Plan deshalb unter Punkt 4.4 unter anderem festgesetzt, dass unbelastetes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern ist, was auch aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt wird.

Neben den Dachflächen führen aber auch Befestigungen von Straßen, Wegen, Parkplätzen oder auch Anwohnerzufahrten zu Bodenversiegelungen, wodurch sich der Abflussbeiwert des gesamten Baugebietes erhöht.

Bei Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen kann der Versiegelungsgrad reduziert und die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten werden.

Für Rückfragen steht Herr XXXXX unter Tel. XXXXXXXX zur Verfügung.

### **Allgemeiner Gewässerschutz**

Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Das Gebiet befindet sich im WSG für das Wasserwerk Ebstorf, Zone III B. Auf die besonderen Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Die Vorschrift, dass anfallendes Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken verbleibt, wird begrüßt. Eine genehmigungsfreie Versickerung auf den Privatgrundstücken ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung jedoch nur zulässig, sofern eine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.

Die Grundstückseigentümer sind auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die Schutzgebietsverordnung hinzuweisen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf besondere Sorgfalt zu achten.

Für Rückfragen steht Frau XXXXXXXX unter Tel. XXXXXXXX zur Verfügung.

## **Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie:**

### **Ausgangslage**

Im Planungsbereich der o.g. Bebauungspläne Hanstedt I, „Nördlich der Dorfstraße“ oder im unmittelbaren Umfeld sind bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bzw. archäologischen Fundstellen bekannt.

### **Denkmalfachliche Stellungnahme und Auflagen**

An der Erhaltung von Bodendenkmälern besteht gem. § 6 NDSchG ein öffentliches Interesse. Grundsätzlich ist bei Oberbodenabträgen und Bodeneingriffen im Zuge großflächiger Baumaßnahmen mit archäologischen Strukturen und Funden vorgeschichtlicher und

mittelalterlicher Zeitstellung zu rechnen, die gem. § 3, Abs. 4 NDSchG Bodendenkmäler darstellen können, deren undokumentierte Zerstörung unzulässig wäre.

Sollte es zur Umsetzung der Bebauungspläne kommen, so ist vor Beginn jeglicher Oberbodenabträge eine flächige Nachsuche nach archäologischen Funden mit Hilfe eines Metalldetektors gem. § 12, Abs. 1 NDSchG durch lizenzierte, ehrenamtliche Mitarbeiter der Kommunalarchäologie Uelzen im Bereich der Bebauungsflächen durchzuführen.

Das Zeitfenster für diese Nachsuche ist **im Vorfeld der Baumaßnahmen mit der Kreisarchäologie Uelzen abzustimmen**. Ansprechpartner ist Dr. XXXXX, Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen, XXXXXXXX Tel. XXXXXXXX. Die Umsetzung der Nachsuche gem. § 12, Abs. 1 NDSchG ist für die Bauherrschaft kostenfrei.

Sollten darüber hinaus bei Bodeneingriffen und/oder Oberbodenabträgen im Zuge der Umsetzung der Bebauungspläne bis dahin unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so ist dies zudem gem. § 14 NDSchG unverzüglich einer Denkmalfachbehörde, d.h. der Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen anzuzeigen. Diese Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Arbeitstagen nach der Anzeige/Auffindung unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu bewahren.

Diese Hinweise sind den ausführenden Baufirmen schriftlich zu übermitteln.

#### **Hinweise aus Sicht der Abfallwirtschaft:**

Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2).

Beim Neu- oder Umbau von Straßen bitte ich die verkehrlichen Belange der Müllabfuhr gemäß meinem Schreiben vom 04.02.1997, Az: 66 – 702.04.07 zu berücksichtigen. Dementsprechend sind u.a. Wendehammer und Stichstraßen ausreichend groß für die Müllfahrzeuge zu dimensionieren.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereitzustellen. Eine Abfallentsorgung an bzw. auf den Grundstücken kann nur dann erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrten behindern bzw. die Zufahrten/Stichstraßen entsprechend ausgebaut sind. Dabei ist zu beachten, dass es nicht zulässig ist, dass die Müllfahrzeuge rückwärts in Stichstraßen reinfahren.

Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitzustellen.

#### **Hinweise aus raumordnerischer Sicht:**

Gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) wurde der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 für unwirksam erklärt, dies umfasst auch die Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung. Der Hinweis auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Holthusen auf S. 8 ist deshalb zu streichen.

#### **Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht:**

Der Bebauungsplan soll sich aus dem neuen Flächennutzungsplan für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entwickeln, welcher derzeit aufgestellt wird. Es ist darauf zu achten, dass die beiden Abschnitte zeitlich und im jeweiligen Abschnitt derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist. Nur unter dieser Voraussetzung kann angenommen werden, dass der Bebauungsplan, wie vorgeschrieben, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Im weiteren Fortgang des Verfahrens ist auf diese weitgehende Parallelität zu achten.

Im Bebauungsplan soll eine GRZ von 0,3 festgesetzt werden. In den benachbarten Bebauungsplänen Nördlich der Dorfstraße I-III wird jedoch eine geringere GRZ von 0,2 bzw. 0,25 festgesetzt. In der Begründung auf S. 13 sollte ergänzt werden, weshalb im neuen Bebauungsplan eine höhere GRZ festgesetzt werden soll. Dies gilt insbesondere im Vergleich zum Bebauungsplan „Nördlich der Dorfstraße III“, dessen Geltungsbereich zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen des neuen Bebauungsplans liegt, und der über die gleiche Erschließungsstraße erschlossen wird.

## **2 Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Uelzen, Nachtrag vom 22.01.2024**

**Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht nachträglich folgende Stellungnahme des Naturschutzes:**

### **Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:**

Bei den vorliegenden Unterlagen fehlen noch die naturschutzfachlichen Gutachten. Nach einer ersten Prüfung der vorliegenden Planungen für das neue B-Plangebiet, können jedoch bereits jetzt aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise geben werden:

Die erforderliche Eingrünung des Baugebietes zur offenen Landschaft auf privaten Grundflächen festzusetzen, wird als kritisch angesehen. Eine Umsetzung der zwingend erforderlichen Bepflanzung ist auf diesem Weg nicht umsetzbar, das zeigen alle so festgesetzten Bebauungspläne. Daher sollten diese wichtigen Bepflanzungen über öffentliche Grünlandflächen festgesetzt werden.

Außerdem sollte die Eingrünung mindestens eine Breite von 10 m aufweisen, um die Funktion der Einbindung der Bebauung in die Landschaft zu erreichen.

Bei den vorhandenen Untersuchungen zu den angrenzenden B-Plangebieten wurde bereits das Vorkommen der Feldlerche festgestellt, daher ist davon auszugehen, dass diese auch auf den neuen Flächen vorkommt. Man sollte daher entsprechende Kartierungen (ab dem Frühjahr) beauftragen und die Entwicklung entsprechender zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen (ggf. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), die bereits vorgezogen umgesetzt werden müssen, berücksichtigen.

## **3 Umweltbezogene Stellungnahme des LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hannover-Hameln Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.05.2023**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflutbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem

Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

TB-2023-00472

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Hanstedt, B-Plan "Nördlich der Dorfstraße", Abschn. IV und 1. Änd. B-Plan "Nördlich der Dorfstraße", Abschn. III

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

#### Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

#### Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

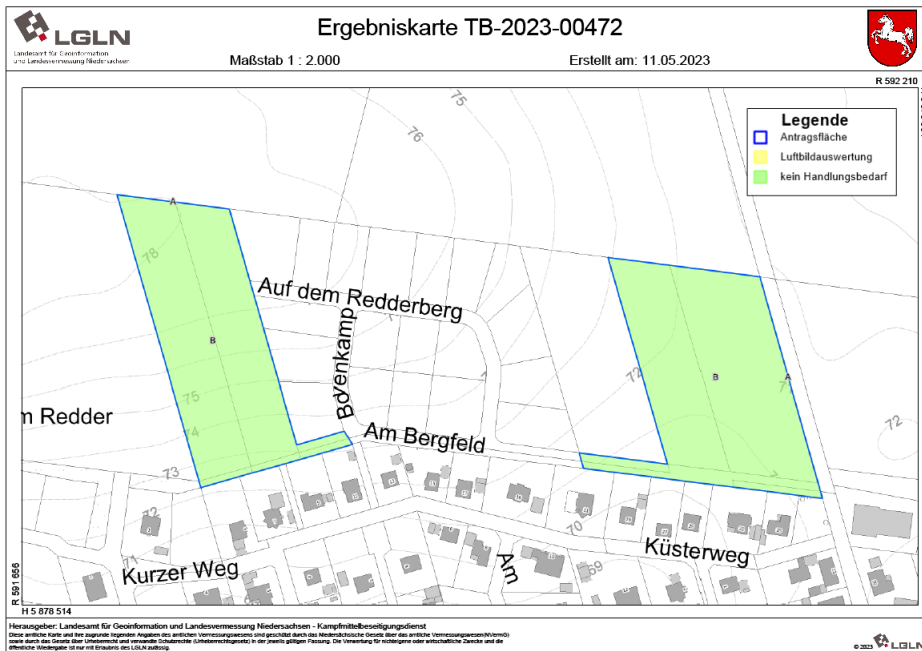
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**



#### 4 Umweltbezogene Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, 15.05.2023

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

##### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS @ Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

#### 5 Umweltbezogene Stellungnahme der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, 06.06.2023

von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:

##### Hinweise aus Sicht der Bauplanung:

Der Gesetzgeber geht von einer Stufenfolge der Planung aus, die sich vom jeweils größeren Raum stufenweise bis zur Nutzungsregelung für das einzelne Grundstück konkretisiert. Demgemäß sind Bebauungspläne so aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, dass durch ihre Festsetzungen die zugrundeliegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit zugleich verdeutlicht werden. Bebauungspläne können

grundsätzlich nur aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden (BVerwGE 48, 70 ff.; 56, 283 (285 f.); OVG Münster Ur. v. 29. 1. 2020- 7 D 4.17.NE, BeckRS 2020, 2507 Rn. 19).

Aus Sicht der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist es nicht zielführend schon zu diesem Zeitpunkt mit der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beginnen, da sich die geplanten Bauflächen aufgrund der Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans noch ändern könnten.

Am 12.04.2023 fand im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ein Abstimmungsgespräch mit dem Landkreis Uelzen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf statt. Es wurde die Baulandbedarfsermittlung sowie die von der Gemeinde Hanstedt bis heute bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemeldeten Entwicklungsbedarfe: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und ggf. Sonderbauflächen, mit dem Landkreis Uelzen, dem Fachbereich „Bau- und Planungsmanagement“ der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und dem mit der FNP-Neuaufstellung beauftragten Büro [REDACTED] besprochen.

Vom Landkreis Uelzen wurde angemerkt, dass die auf F-Plan-Ebene geplanten Wohnbauflächen am nördlichen Rand von Hanstedt so zu entwickeln sind, dass kompakte zusammenhängende Siedlungsstrukturen entstehen.

Da der Gemeinde Hanstedt die ca. 50 m breite und ca. 138 m lange landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 12/10 der Flur 6 in der Gemarkung Hanstedt I) z.Z. nicht zur Verfügung steht, ist aus Sicht der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf eine bauliche Entwicklung des östlichen Plangebiet-Teilbereichs (Flurstücke 12/43 und 17/8 der Flur 6 in der Gemarkung Hanstedt I) durch die Gemeinde Hanstedt zu verzichten, so dass den planerischen Vorgaben des Landkreises Uelzen gefolgt wird.

Alternativ zum östlichen Plangebiet-Teilbereich könnte der verbleibende westliche Plangebiet-Teilbereich (Flurstücke 6/6 und 7/14 der Flur 6 in der Gemarkung Hanstedt I) in Richtung Westen entsprechend vergrößert werden. Dies ist im weitem Bauleitplanverfahren der Flächennutzungsplanneuaufstellung zunächst abzuprüfen. Daher ist aus Sicht der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf das Bauleitplanverfahren in dieser Form nicht durchführbar.

### **Hinweise aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung:**

Als Vertreter der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für Oberflächenentwässerung weise ich auf Bedenken bezüglich der unzureichenden Anlagen zur Regenentwässerung hin. Aufgrund der aktuellen Regenereignisse und der topographischen Verhältnisse in dem Ort Hanstedt I stellt die Regenentwässerung eine Herausforderung dar.

In den letzten Jahren kam es vermehrt zu starken Regenfällen und intensiven Niederschlägen. Diese Ereignisse können zu einer Überlastung der vorhandenen Entwässerungsanlagen führen. Die vorhandenen Anlagen bieten für eine Erweiterung des Baugebietes keine zusätzliche Kapazität, die anfallenden Regenmengen aufzunehmen und entsprechend abzuführen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Gelände sich von Norden nach Süden neigt und das Wasser zu der vorhandenen Bebauung fließen würde. Die Auslegung und Dimensionierung von Entwässerungsanlagen ist ein komplexer Prozess, der auf langfristigen Klimadaten basiert. Allerdings können extreme Wetterbedingungen, wie sie in den letzten Jahren vermehrt auftreten, zu einer Überforderung der bestehenden Infrastruktur führen.

Um die Situation zu verbessern, sollte eine umfassende Überprüfung der bestehenden Entwässerungsanlagen durchgeführt werden, um eventuelle Engpässe zu identifizieren und zu beheben. Außerdem sollte auch die Notwendigkeit einer Erweiterung der bestehenden Anlagen oder Neubau von Entwässerungsanlagen überprüft werden, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet unter Umständen den Ausbau oder Neubau von Regenrückhaltebecken, Entwässerungsgräben, die Vergrößerung von Kanalkapazitäten oder die Implementierung zusätzlicher Versickerungsmöglichkeiten.

Ich weise abschließend darauf hin, dass die Entwässerung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht als gesichert angesehen werden kann. Eine Einleitungsgenehmigung kann daher im Moment nicht in Aussicht gestellt werden.

**Hinweise aus Sicht des Brandschutzes:**

Bei der Planung der Erschließung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorzusehen.

Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 :2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen“.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf keine Anlagen/technischen Bauwerke errichten wird, um die Löschwasserversorgung sicherzustellen.